

# Extra-Blatt

zu Nr. 36. des „Gumbinner Kreisblatts“.

Herausgegeben vom Königlichem Landratsamt.

Druck von Jul. Gypel Nachf. Gumbinnen.

Ausgegeben G u m b i n n e n, 11. September 1911.

Nr. 702. Die den Guts- und Gemeindevorstehern obliegenden Arbeiten für das Staatssteuer-Zu- und Abgangswesen werden immer noch recht mangelhaft ausgeführt.

Ich bringe daher mit Bezug auf die Bestimmungen in den Artikeln 83 bis 89 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz Folgendes zur Kenntnis:

## 1. Führung der Kontrolle der Staatssteuer-Zu- und Abgänge.

Die Kontrolle wird für Zugänge und für Abgänge getrennt angelegt und geführt. Außerdem findet eine Trennung nach Steuerpflichtigen mit Einkommen von mehr als 900—3000 M und solchen mit Einkommen von über 3000 M statt. Zu diesen Kontrollen werden Formulare für Zu- und Abgangslisten verwendet.

## 2. Zugänge.

Zieht jemand aus einer anderen preussischen Gemeinde an, so hat der Guts- oder Gemeindevorsteher die Pflicht, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, wie er für das betreffende Jahr zur Staatssteuer veranlagt ist. Ergeben die Ermittlungen, daß er hierzu veranlagt ist, so empfiehlt es sich, wenn nicht inzwischen eine Steuerüberweisung eingegangen ist, eine Zeit von etwa 3—4 Wochen zu warten, um dann den Guts- oder Gemeindevorsteher des bisherigen Wohnortes um Zusendung eines Zugangsbelags zu ersuchen. Wenn eine Überweisung trotzdem nicht eingeht, ist mir solches ungesäumt anzuzeigen, damit ich das Weitere veranlassen kann.

Nach Eingang des Zugangsbelages ist der Steuerpflichtige sofort in die Kontrolle der Zugänge einzutragen und ein Abgangsbelag — Muster XXVb — nach gehöriger Ausfüllung der Spalten, mit Datum und Unterschrift versehen, der alten Gemeinde- oder Gutsbehörde portofrei zuzusenden. Daß solches geschehen, ist in Spalte 16 der Kontrolle zu vermerken. Gleichzeitig ist ein Auszug aus der Kontrolle auf dem Formular eines Titeltrogens für die Zugangsliste anzufertigen und mir unter Beifügung des erhaltenen Zugangsbelages ungesäumt einzureichen. Der Auszug wird sodann von mir festgesetzt und

nach Entnahme des Belages durch den Steuererheber zurückgesandt. Falls jemandt zuzieht, der im neuen Wohnorte ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 M hat, in dem alten Orte jedoch nur zur fingierten Normalsteuer veranlagt ist, der bleibt für das Steuerjahr mit dem Orte veranlagt. Ist er aber bei der letzten Personenstandsaufnahme nicht namentlich, sondern als zum Haushalte eines anderen gehörig aufgeführt, so ist seine Veranlagung zur Staatssteuer bei mir zu beantragen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn jemand im Laufe des Steuerjahres aus dem elterlichen Hausstande austritt oder aus einem nichtpreussischen Orte anzieht und in den Besitz steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens gelangt.

## 3. Abgänge.

Verzieht eine zur Staatssteuer veranlagte Person nach einem anderen Orte, so ist sie sofort in die Abgangskontrolle einzutragen und ein Zugangsbelag — Muster XXVa — dem Guts- oder Gemeindevorsteher des Anzugsortes zu übersenden. Daß das geschehen, ist in Spalte 16 der Kontrolle zu notieren. Nach Eingang des Abgangsbelages — Muster XXVb — ist sofort ein Auszug aus der Abgangskontrolle auf dem Formular eines Titeltrogens für die Abgangsliste anzufertigen und mir unter Beifügung des erhaltenen Abgangsbelages ungesäumt vorzulegen. Der Auszug wird dann von mir festgesetzt und nach Entnahme des Belages durch den Steuererheber zurückgesandt werden. Falls die Gemeindebehörde des Anzugsortes einen Abgangsbelag nicht alsbald zusendet, ist sie an die Erledigung zu erinnern und, wenn nach Ablauf einer angemessenen Frist, etwa in 3—4 Wochen, keine Antwort eingeht, mir der Sachverhalt zwecks Veranlassung des Erforderlichen mitzuteilen. Wenn Steuerpflichtige in der Staatssteuerrolle aufgeführt stehen, die bereits im Vorjahre verzogen und mit ihrer Steuer der Anzugsgemeinde überwiesen sind, ein Fall der vorkommt, wenn der betreffende vor Ablauf des Steuerjahres, jedoch nach der Personenstandsaufnahme verzogen ist, so muß eine Überweisung und Abgangstellung der Steuer auch für dieses Steuerjahr sogleich nach Eingang der Staatssteuerrolle — im April — von dem Guts-

oder Gemeindevorsteher vorgenommen werden, da sonst das Steuerfoll bei der betreffenden Gemeinde bestehen bleibt und die Steuer von dem Guts- oder Gemeindevorsteher eingezogen werden muß. Das Verfahren ist ganz dasselbe wie oben unter 3 ausgeführt.

Die durch Einsprüche und Berufungen entstehenden Steuerabgänge sind in die Abgangskontrolle einzutragen, ein Auszug aus der Kontrolle ist mir jedoch nicht vorzulegen.

Wegen Anfertigung und Einrechnung der

Zu- und Abgangslisten ergeht in den Monaten September und März eine besondere Bekanntmachung.

**Ich bemerke ausdrücklich, daß zu den Steuer- Zu- und Abgangsbelägen nur vorschriftsmäßige Formulare, die in der Hippel'schen Buchdruckerei hier selbst zu haben sind, verwendet werden dürfen.**

Gumbinnen, 7. September 1911.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

# Litauische Verlagsanstalt

e. G. m. b. H.

Telephon Nr. 94

Gumbinnen

Stallupönerstr. 18

**Anfertigung von Drucksachen aller Art.**

Jeder Auftrag vom kleinsten bis zum umfangreichsten wird schnell, sauber und äußerst billig ausgeführt.

## Großes Formular-Magazin

für

**Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher, Standesbeamte, Geistliche etc.**

Stets nur die neuesten Formulare am Lager.

**Extra-Anfertigungen in kürzester Zeit.**

**Druckmuster**

stehen auf Wunsch jederzeit gern zu Diensten.